



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Per Postzustellungsurkunde

Windenergie am Henkelberg GbR
Am Henkelberg 33

33100 Paderborn

Der Landrat

Kreis Paderborn

Dienstgebäude: C / E

Büro: **C.03.20**

Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Gottlob

Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6658

📠 05251 308-6699

✉ gottlobc@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **40843-26-600**

Datum: 28.05.2026

Vorhaben	Antrag auf Änderungsgenehmigung nach §§ 16 i. V. m. 16b Abs. 8 BImSchG für die Ertragserhöhung der Windenergieanlagen WEA01 und WEA02 aus dem Aktenzeichen 41213-25-600 durch Entfall sektorieller Betriebsbeschränkungen
Antragsteller	Windenergie am Henkelberg GbR, Am Henkelberg 33, 33100 Paderborn
Grundstück	Paderborn, Feldflur
Gemarkung	Neuenbeken
Flur	15
Flurstück	250, 262

ÄNDERUNGSGENEHMIGUNGSBESCHEID

für die Ertragserhöhung der Windenergieanlagen WEA01 und WEA02 aus dem Aktenzeichen 41213-25-600 durch Entfall sektorieller Betriebsbeschränkungen

I. TENOR

Auf den Antrag der Windenergie am Henkelberg GbR vom 24.04.2026, hier eingegangen am selben Tag, wird aufgrund der §§ 16 i.V.m. 16b Abs. 8 und 6 sowie § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV die

Änderungsgenehmigung

für die Ertragserhöhung der Windenergieanlagen WEA01 und WEA02 aus dem Aktenzeichen 41213-25-600 ohne bauliche Veränderungen, ohne den Austausch



Öffnungszeiten

Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder
Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:

Fußweg vom Bahnhof Paderborn
zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE33XXX

VerbundVolksbank OWL eG.

IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE33MXXX

Deutsche Bank AG

IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33B472

Steuer ID DE126229853

Steuernummer 339/5870/1115

von Teilen und ohne eine Änderung der genehmigten Betriebszeiten durch den Entfall von sektoriellen Betriebsbeschränkungen in Paderborn-Neuenbeken erteilt.

Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung

Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung ist die Ertragserhöhung der Windenergieanlagen WEA01 und WEA02 aus dem Aktenzeichen 41213-25-600 ohne bauliche Veränderungen, ohne den Austausch von Teilen und ohne eine Änderung der genehmigten Betriebszeiten durch den Entfall von sektoriellen Betriebsbeschränkungen in Paderborn-Neuenbeken (Auflage Nr. 42 des Genehmigungsbescheides 41213-25-600 vom 02.04.2026).

Standorte der Windenergieanlagen:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA01	Paderborn	Neuenbeken	15	250	32.490.337,00 / 5.731.455,00
WEA02	Paderborn	Neuenbeken	15	262	32.490.678,00 / 5.731.353,00

Genehmigter Umfang der Anlagen und ihres Betriebes:

Anlage	Typ	Leistung / Modus	Betriebszeit
WEA01	Enercon E-160 EP5 E3 R1	5.560 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		max. 2.250 kW / NR VIII s-1	22:00 bis 06:00 Uhr
WEA02	Enercon E-160 EP5 E3 R1	5.560 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		max. 2.250 kW / NR VIII s-1	22:00 bis 06:00 Uhr

Soweit mit diesem Bescheid keine anderslautenden Festsetzungen und Nebenbestimmungen festgeschrieben werden, behalten die Bestimmungen des vorangegangenen Bescheides unter dem Aktenzeichen 41213-25-600 ihre Gültigkeit.

Die Änderungsgenehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagedaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Anlagen
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. ANLAGEDATEN

Bei den bereits genehmigten und durch diesen Bescheid geänderten Windenergieanlagen handelt es sich um folgenden Anlagentyp:

Typenbezeichnung	Enercon E-160 EP5 E3 R1
Nennleistung	5.560 kW
Rotordurchmesser	160,0 m
Nabenhöhe	166,6 m
Gesamthöhe	246,6 m
Turmbauart	Hybridturm

III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen werden neben den in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Änderungsgenehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG festgesetzt:

A. Befristung

Die Genehmigung für die beantragte wesentliche Änderung des Betriebs der o.g. Anlagen ohne den Austausch von Teilen und ohne eine Änderung der genehmigten Betriebszeiten erlischt, wenn nicht innerhalb von 4 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem beantragten Betrieb der Anlagen begonnen worden ist.

B. Auflagen

Auflagen aus dem Baurecht

Betriebsbeschränkungen aufgrund Turbulenzintensität

1. Das *Gutachten zur Standorteignung von WEA nach DIBt 2012 für den Windpark Neuenbeken-Süd der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 02. März 2026* ist Bestandteil dieser Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen, Anforderungen und Auflagen, unter denen das Gutachten für Windenergieanlagen gültig ist, sind zu berücksichtigen und als verbindliche Auflagen umzusetzen.

Die **Auflage Nr. 42** aus dem Genehmigungsbescheid vom 02.04.2026, Az.: 41213-25-600 entfällt aufgrund des eingereichten Gutachtens zur Standorteignung ersatzlos.

IV. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 24.04.2026, hier eingegangen am selben Tag, hat die Windenergie am Henkelberg GbR die Änderungsgenehmigung nach §§ 16, 16b Abs. 8 BImSchG für die Ertragserhöhung der Windenergieanlagen WEA01 und WEA02 des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1, Az.: 41213-25-600 (WEA01 und WEA02) ohne bauliche Veränderungen, ohne den Austausch von Teilen und ohne eine Änderung der genehmigten Betriebszeiten durch den Entfall sektorieller Betriebsbeschränkungen beantragt. Die Windenergieanlagen sollen in Paderborn, Gemarkung Neuenbeken, Flur 15 auf den Flurstücken 250 und 262 errichtet und betrieben werden.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Wird die Leistung oder der Ertrag einer Windenergieanlage an Land ohne bauliche Veränderungen oder ohne den Austausch von Teilen und ohne eine Änderung der genehmigten Betriebszeiten erhöht, sind gem. § 16b Abs. 8 BImSchG im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens ausschließlich die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen. Weiterhin sind § 16b Abs. 5 und 6 BImSchG anzuwenden.

Nach § 16b Abs. 9 BImSchG gilt die Genehmigung eines Vorhabens i. S. d. § 16b Abs. 8 BImSchG einschließlich der Nebenbestimmungen nach Ablauf von sechs Wochen als antragsgemäß geändert, sofern die Genehmigungsbehörde nicht zuvor über den Antrag entscheidet oder ein Antrag nach § 16b Absatz 5 BImSchG gestellt wird.

Die Antragstellerin hat keinen Antrag auf Durchführung eines Erörterungstermins nach § 16b Abs. 5 BImSchG gestellt.

Entsprechend der Vollzugshinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zu § 16b BImSchG vom 29.01.2026 ist bei Anwendbarkeit der Verfahrensvorschriften des § 16b Abs. 8 BImSchG eine UVP-Vorprüfung nicht erforderlich. Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, hier dem Bauordnungsamt der Stadt Paderborn zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligte Fachbehörde hat den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben. Aufgrund des eingereichten Gutachtens zur Standorteignung von WEA nach DIBt 2012 für den Windpark Neuenbeken-Süd der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 02. März 2026 wurde festgestellt, dass der geplante Zubau der beantragten Windenergieanlagen keinen signifikanten Einfluss auf die Standorteignung hinsichtlich der effektiven Turbulenzintensitäten der benachbarten Anlagen hat und somit die sektoriellen Betriebsbeschränkungen aufgehoben werden können.

Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlagen auch tatsächlich zeitnah wie beantragt betreiben zu wollen, anzunehmen ist.

Als Anknüpfungspunkt wurde die Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage gewählt, um etwaige Bauverzögerungen mit abzudecken.

Der Zeitraum der Befristung wurde auf vier Jahre festgelegt. Diese Zeitspanne ist nach hiesiger Erfahrung ausreichend, im Regelfall eine Windenergieanlage in Betrieb zu nehmen, und daher angemessen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Bröckling

VII. ANLAGEN

1. Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

- 1 Antrag gem. § 16 BImSchG
- 2 Gutachten zur Standorteignung von WEA nach DIBt 2012 für den Windpark Neuenbeken-Süd, I17-Wind GmbH & Co. KG, Husum, Bericht-Nr.: I17-SE-2025-489 Rev. 02, 02.03.2026

2. Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)

LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)